

Verhandlungsschrift

Über die öffentliche – ~~nicht-öffentliche~~ - Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Zell an der Pram am 05.05.2022, im Sitzungssaal des Gemeindeamtes

Anwesende:

1. Bürgermeister (~~Vizebürgermeister~~) Martin Tiefenthaler als Vorsitzender
2. GV. Alois Ziegler
3. GV. Karina Meier
4. GR. Anton Weilhartner
5. GR. Mag. Nicole Gruber
6. GR. Wolfgang Dick
7. GR. GR. Heide-Maria Koblbauer
8. GR. Mag. Silvia Geisberger
9. GR. Andreas Panhuber
10. GR. Johanna Leitner
11. GV. Karl Haferl
12. GR. Manuel Fekührer
13. GR. Johann Brandmayer
14. GR. Markus Zillner
15. GR. Thomas Kiederer
16. GR. Mag. Reinhard Wimmer
17. GR. Stefan Stadler

Ersatzmitglieder:

EM. Andrea Haunold

für GV. Mag. Michaela Haunold

EM. Dr. Michael Desch

für GR. Gerda Ellerböck

Der Leiter des Gemeindeamtes: AL. Paul Schmidleitner

Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 OÖ. GemO.1990):.....

.....

Mitglieder mit beratender Stimme in Ausschüssen (§18 Abs. 4 OÖ. GemO 1990)

.....

Es fehlen:

entschuldigt:

GV Mag. Michaela Haunold

GR Gerda Ellerböck

unentschuldigt:

Der Schriftführer: (§54 Abs. 2 OÖ. GemO 1990): AL. Paul Schmidleitner

Der Vorsitzende eröffnet um 19.30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) Die Sitzung von ihm – dem Bürgermeister (~~Vizebürgermeister~~) – einberufen wurde.
- b) Die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 27.04.2022 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am 28.04.2022 öffentlich kundgemacht wurde;
- c) Die Beschlussfähigkeit gegeben ist,
- d) Dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 17.03.2022 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

Vor Eingang in die Tagesordnung wird das Ersatzmitglied Andrea Haunold vom Bürgermeister angelobt.

TOP 1.) Prüfbericht der BH Schärding zum Voranschlag 2022

Am 19.04.2022 wurde der Gemeinde Zell an der Pram der Prüfungsbericht zum Voranschlag 2022 übermittelt.

Der Prüfungsbericht wird den GR Mitgliedern vom Schriftführer vollinhaltlich vorgetragen und vom Gemeinderat einhellig zur Kenntnis genommen.

TOP 2.) Bericht über die Sitzung des Ausschusses für Bau- und Straßenbauangelegenheiten, für Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung und der Ortsgestaltung vom 19.04.2022

Der Bericht von Obmann VzBgm. Alois Ziegler über die Sitzung des Bauausschusses vom 19.04.2022 wird von den GR Mitgliedern zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Bürgermeister gibt in diesem Zusammenhang noch Informationen über den geplanten Glasfaserausbau und den Ausbau des Kindergartens.

TOP 3.) Bericht über die Sitzung des Ausschusses für Schul- und Kindergarten-, Kultur und Sportangelegenheiten vom 26.04.2022

Der Bericht von Obfrau Karina Meier über die Sitzung des Schulausschusses vom 26.04.2022 wird von den GR Mitgliedern zustimmend zur Kenntnis genommen.

TOP 4.) Bericht über die Sitzung des Ausschusses für Umwelt- und Integrationsangelegenheiten vom 27.04.2022

Nachdem sowohl die Obfrau des Umweltausschusses als auch ihre Stellvertreterin für die heutige Sitzung entschuldigt sind, wird dieser TOP von der Tagesordnung abgesetzt.

TOP 5.) Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 (48. Änderung);
Robert u. Ramona Reischl, Einleitungsbeschluss

Hr. und Fr. Robert u. Ramona Reischl ersuchen mit Eingabe vom 04.04.2022 um die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 für den in ihrem Ansuchen bezeichneten Teil der Parz. Nr. 461/1 KG 48139 Zell an der Pram und begründen dieses Ansuchen mit der Schaffung eines Bauplatzes.

Der Bürgermeister erläutert das Umwidmungsgebiet an Hand des derzeit gültigen Flächenwidmungsplanes. Entgegen der im Ansuchen von Robert u. Ramona Reischl markierten Umwidmungsfläche soll jedoch nur der Teil, welcher als Bauparzelle mit 1.000,90 m² bezeichnet ist und die dazugehörige Zufahrtsstraße, umgewidmet werden.

GR Markus Zillner spricht sich in einer Wortmeldung für die vollständige Umwidmung des markierten Gebietes aus, da die Restfläche von 488,25 m² wahrscheinlich mit der Parzelle 460/4 vereinigt werden soll und ansonsten keine Aufschließungsbeiträge dafür verlangt werden können. VzBgm. Alois Ziegler gibt zu bedenken, dass bei einer Umwidmung der Restfläche und einer Vereinigung mit der Parz. 460/4 dadurch ein Bauzwang entstehen würde. GV Karl Haferl spricht sich dafür aus, vorerst einen Einleitungsbeschluss zu fassen und die Reaktion der Abt. Raumordnung darauf abzuwarten.

GV Karina Meier stellt den Antrag, der Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplanes für den mit 1.000,90 m² bezeichneten Teil der Parzelle 461/1 samt der dazugehörigen Zufahrtsstraße zuzustimmen.
Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen lässt Bgm. Martin Tiefenthaler über den Antrag von GV Karina Meier mit Handzeichen abstimmen und stellt die einstimmige Annahme fest.

TOP 6.) Teilstück Nr. 4 aus Grundstück 539/1 KG Zell an der Pram;
Abschluss eines neuen Kaufvertrages und einer Nutzungsvereinbarung
mit Hr. Demelbauer Philipp

Der Bürgermeister erinnert an den Beschluss des Gemeinderates vom 27.01.2022, wonach das Teilstück Nr. 4 aus Grundstück 539/1 KG Zell an der Pram an Hr.u. Fr. Florian Grünberger und Julia Schmiedleitner verkauft werden sollte. Er informiert die GR Mitglieder darüber, dass die Käufer zwischenzeitlich vom Kaufvertrag mit dem Wunsch zurückgetreten sind, dass dieses Teilstück Hr. Demelbauer Philipp verkauft werden soll, welcher auch in die restlichen Kaufverträge für die neue Bauparzelle in der Siedlung Spitzfeld eingetreten ist.

Der Bürgermeister legt dazu dem Gemeinderat den Entwurf eines Kaufvertrages zwischen der Gemeinde Zell an der Pram und Hr. Demelbauer Philipp betreffend das Teilstück Nr. 4 aus Parz. Nr. 539/1 im Ausmaß von 3 m² zum Preis von € 40,-/m² vor.

Da Hr. Demelbauer Philipp auch der Nutzungsvereinbarung über die zeitgemäße Bebauung der neuen Bauparzelle in der Siedlung Spitzfeld beitreten soll, wird der Entwurf eines adaptierten Nutzungsvertrages den GR Mitgliedern ebenfalls zur Kenntnis gebracht.

GR Johanna Leitner stellt den Antrag, sowohl dem vorgelegten Kaufvertrag als auch der Nutzungsvereinbarung die Genehmigung zu erteilen. Die vom Bürgermeister mittels Handzeichen durchgeführte Abstimmung ergibt die einstimmige Annahme des Antrages.

TOP 7.) Grundstück Nr. 886/51 KG Zell an der Pram; Genehmigung Pachtvertrag mit Hr. Manuel Fekührer, Am Wassen 27

GR Manuel Fekührer erklärt sich zu diesem Tagesordnungspunkt als befangen und enthält sich der Diskussion und der Abstimmung.

Der Bürgermeister informiert die GR Mitglieder über den Wunsch von Hr. Manuel Fekührer, den Grundstücksstreifen 886/51 KG Zell an der Pram im Ausmaß von 74 m² von der Gemeinde Zell an der Pram zu pachten.

Der Bürgermeister legt den GR Mitgliedern den Entwurf eines diesbezüglichen Pachtvertrages mit einem Entgelt von € 10,--/Jahr vor.

GR Reinhard Wimmer stellt den Antrag, dem vorgetragenen Pachtvertrag die Genehmigung zu erteilen. Der Bürgermeister lässt über diesen Antrag mit Handzeichen abstimmen und stellt die einstimmige Annahme fest.

TOP 8.) 1. Finanzierungsplan Straßenbauprogramm 2022

Der Bürgermeister teilt mit, dass auf Grund der Beratungen des Straßenbau-Ausschusses Berechnungen über die zu erwartenden Baukosten angestellt wurden. Dazu wurden 2 Angebote über die Geräte- und Materialkosten eingeholt, welche die Fa. Neulinger & Leidinger als Billigstbieter ergeben haben.

Als Gesamtkosten für das Straßenbauprogramm 2022 sollen insgesamt Baukosten von € 70.000,-- festgesetzt werden, welche durch Landeszuschüsse in Höhe von € 21.000,-- , durch Interessentenbeiträge in Höhe von € 3.000,-- und durch Eigenmittel im Ausmaß von € 46.000,-- bedeckt werden sollen.

GR Anton Weilhartner stellt den Antrag, dem vorgetragenen Finanzierungsplan für das Straßenbauprogramm 2022 zuzustimmen und den Auftrag für die Bauarbeiten der Fa. Neulinger und Leidinger zu erteilen. GR Markus Zillner schließt sich diesem Antrag mit dem Hinweis auf den Billigstbieter an.

Die mit Handzeichen über den Antrag von GR Anton Weilhartner durchgeführte Abstimmung zeigt die einstimmige Annahme des Antrages.

TOP 9.) Anschluss einer Verkehrsfläche an die L1124 Pramtalstraße;
Genehmigung eines Gestattungsvertrages

Anlässlich der 43. Änderung des Flächenwidmungsplanes ist für die Schaffung der neuen Bauparzellen der Neubau einer Zufahrtsstraße erforderlich, welche in die Pramtal Landesstraße bei km 1,530 re.i.S.d.Km. einmündet. Für den Anschluss dieser Verkehrsfläche der Gemeinde an die Pramtalstraße hat die Straßenmeisterei Raab mit Schreiben vom 25.04.2022 einen Vertragsentwurf übersandt, welcher den GR Mitgliedern zur Kenntnis gebracht wird.

GR Manuel Fekührer stellt den Antrag, dem vorliegenden Vertragsentwurf für den Anschluss der Verkehrsfläche für die Erschließung der Bauparzellen bei km 1,530 der Pramtal-Landesstraße die Genehmigung zu erteilen. Diesem Antrag wird mit Handzeichen einhellig zugestimmt.

TOP 10.) Kdg. Tarifordnung, Indexanpassung 2022/2023

In § 11 der geltenden Kindergarten-Tarifordnung ist festgelegt, dass die Mindest- und Höchstbeiträge indexgesichert sind. Am 24.03.2022 wurden mit Erlass der Abt. Gesellschaft beim Amt der OÖ.LR der Gemeinde die ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 einzuhebenden Beträge mitgeteilt. Der Bürgermeister legt dazu dem Gemeinderat den Entwurf einer Verordnung vor, mit welchem die Mindest- und Höchstbeiträge für den Besuch des Gemeindegartens angepasst werden.

Der Verordnungsentwurf wird den GR Mitgliedern vollinhaltlich vorgetragen und ist dieser Verhandlungsschrift als Beilage 1.) angeschlossen. GR Nicole Gruber stellt den Antrag, dem vorliegenden Verordnungsentwurf die Genehmigung zu erteilen und die Tarife für den Besuch des Kindergartens wie vorgetragen ab September 2022 anzupassen.

GR Markus Zillner bemängelt in einer Wortmeldung, dass das Land Oö. mit der Indexanpassung die allgemeine Teuerungsrate erhöht.

Die mittels Handzeichen über den Antrag von GR Nicole Gruber erfolgte Abstimmung ergibt die einstimmige Annahme.

TOP 11.) Fiber Service Oö. GmbH, Abschluss eines Gestattungsvertrages über
die Benützung von öffentlichen Straßen und Wegen

Der Bürgermeister berichtet, dass die Fiber Service Oö. demnächst mit den Bauarbeiten für den Anschluss der Ortschaften an das Glasfasernetz beginnt. Für das Projekt „FTTH Ausbau Dorf an der Pram – Gemeindegebiet Zell an der Pram“ hat die Fiber Service Oö. den Entwurf eines Gestattungsvertrages über die Benützung von öffentlichen Straßen und Wegen zur Verlegung von Minirohrverbänden übermittelt. Dieser wird vom Bürgermeister den GR Mitgliedern zur Kenntnis gebracht.

GR Silvia Geisberger betont die Wichtigkeit des Ausbaues des Glasfasernetzes und stellt den Antrag, dem vorgetragenen Gestattungsvertrag die Genehmigung zu erteilen. GV Karl Haferl erkundigt sich nach dem Geltungsbereiches des Vertrages. Der Bürgermeister weist darauf hin, dass lt. Gestattungsvertrag auf die beiliegenden Lagepläne verwiesen wird.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr vorliegen lässt der Bürgermeister über den Antrag von GR Silvia Geisberger mit Handzeichen abstimmen und stellt die einstimmige Annahme fest.

TOP 12.) Sommerkindergarten, Beschluss auf Kooperation mit den Gemeinden Riedau und Dorf/Pram

Während der Sommermonate der letzten Jahre haben die Gemeinden Zell/Pram, Riedau und Dorf/Pram einen Sommerkindergarten angeboten, welcher sehr gut besucht war. Aus diesem Grund empfiehlt der Bürgermeister dem Gemeinderat, diese Art der Kooperation zwischen den 3 Gemeinden auch im Jahr 2022 anzubieten. Bei genügend Anmeldungen sollte der Sommerkindergarten 2022 zur Gänze in der Gemeinde Zell an der Pram durchgeführt werden. Alle weiteren Einzelheiten sollen identisch wie im Vorjahr sein.

GR Andreas Panhuber stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass das Projekt gemeindeübergreifender Sommerkindergarten in der vorgetragenen Form genehmigt wird.

Nachdem keine Wortmeldungen vorliegen lässt der Bürgermeister über diesen Antrag mit Handzeichen abstimmen und stellt die einstimmige Annahme fest.

TOP 13.) Anbindung der Siedlung „Pramwiese“ an den Dr. Brucklacher-Weg, Grundsatzbeschluss

GR Markus Zillner hat mit e-mail vom 21.04.2022 die Aufnahme dieses Tagesordnungspunktes verlangt. Der Antrag ist dieser Verhandlungsschrift als Beilage 2.) angeschlossen. Er korrigiert seinen Antrag dahingehend, dass die Siedlung „Pramwiese“ an die Bgm.Felix Meier-Str. im Bereich des Seniorenheimes angebunden werden soll.

Es soll ein Weg entlang der Grundstücksgrenze des gemeindeeigenen Grundstückes Nr. 686 in der Breite von 1 – 1,5 m errichtet werden. Die nicht im Besitz der Gemeinde Zell/Pram erforderlichen Grundstücksteile sollen aus der Verlassenschaft Fuchs erworben werden.

Der Bürgermeister verweist auf die jahrelangen Bemühungen der Gemeinde, eine diesbezügliche Anbindung zu realisieren und teilt mit, dass bislang noch keine Verlassenschaftsabhandlung für die verstorbene Grundeigentümerin Fuchs durchgeführt wurde.

GR Markus Zillner ersucht die GR Mitglieder sich zu diesem Weg zu bekennen und stellt den Antrag, einen Grundsatzbeschluss für die Errichtung eines Weges wie von ihm vorgetragen zu beschließen

GR Anton Weilhartner stellt den Gegenantrag, einen diesbezüglichen Grundsatzbeschluss nicht zu fassen, da die Gemeinde schon jahrelang versucht, die Siedlung „Pramwiese“ mit der Bgm. Felix Meier-Str. mit einer Gemeindestraße zu verbinden und dadurch auch eine 2. Zufahrt zur Volksschule zu schaffen.

GR Reinhard Wimmer stellt die Frage, ob es die Dringlichkeit erfordert, jetzt sofort einen Grundsatzbeschluss zwischen einer Straße und einem Gehweg/Radweg zu beschließen. Er plädiert für eine diesbezügliche Behandlung des Gegenstandes im Bauausschuss und ersucht um Aufnahme in die nächste Tagesordnung.

VzBgm. Alois Ziegler gibt zu bedenken, dass ein eventueller Zu- oder Anbau zum bestehenden Seniorenheim durch die Festlegung eines Weges behindert werden könnte.

Nach Abschluss der Diskussionen lässt der Bürgermeister über den Gegenantrag von GR Anton Weilhartner mit Handzeichen abstimmen und stellt bei einer Gegenstimme von GR Markus Zillner die mehrheitliche Annahme fest.

Danach lässt der Bürgermeister über den Antrag von GR Markus Zillner mit Handzeichen abstimmen und stellt bei einer JA-Stimme von GR Markus Zillner die mehrheitliche Ablehnung dieses Antrages fest.

TOP 14.) Allfälliges

Der Vorsitzende weist auf das Protokoll der letzten Sitzung vom 17.03.2022 hin. Nachdem dagegen keine Einwendungen vorgebracht wurden, gilt das Protokoll als genehmigt und wird von den Fraktionen gefertigt.

GR Heide-Maria Koblbauer ersucht die GR-Mitglieder, sich an der Aktion „Oberösterreich radelt“ zu beteiligen und auch Werbung dafür zu machen. Weiters bringt sie das Programm des im Oktober geplanten Ausfluges des Gemeinderates zur Kenntnis.

GR Markus Zillner berichtet über eine Zivilschutzveranstaltung und kündigt für den 13.09.2022 eine Veranstaltung zum Thema „Blackout“ an, der Veranstaltungsort ist womöglich in der Volksschule. GR Zillner berichtet weiters über Anfragen seitens der Nachbarn von Hr. Renetzeder Karl in der Ortschaft „Am Wassen“, hinsichtlich der Möglichkeiten der Gemeinde für eine Vermeidung von öffentlichen Gefährdungen.

GR Thomas Kiederer erkundigt sich nach dem Zustand des Spielplatzes bei der Volksschule, der Bürgermeister teilt mit, dass sich der Verein Zell-Zukunft damit befassen wird.

GV Karl Haferl regt an, in der Sommerzeit den Beginn der Gemeinderatssitzungen auf 20.00 Uhr zu verschieben.

GR Reinhard Wimmer ist für eine Erhebung der Heizungssysteme in der Ortschaft „Am Wassen“ um möglicherweise statt mehrerer Einzellösungen für eine Energie-Umstellung eine gemeinsame Heizungsalternative anbieten zu können.

TOP 15.) Bericht des Bürgermeisters

Der Bürgermeister berichtet unter diesem TOP zu folgenden Themen:

- Einladung zur Volksschul-Einweihungsfeier am 14.05. 2022 um 14.00 Uhr
- Jungbürgerfeier am 07.05.2022
- Kommunalfahrzeug , Neuanschaffung



GEMEINDEAMT ZELL AN DER PRAM

4755 Zell an der Pram Hofmark 1
Telefon 07764-8355 Fax 07764-8355-40
E-Mail. gemeinde@zell-pram.ooe.gv.at



Beilage 1)

AZ. 240-02-2022-Sch

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Zell an der Pram
vom 05. Mai 2022, mit der die Tarifordnung
für den Gemeindekindergarten beschlossen wird.

Präambel

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif)
- ab dem Schuleintritt,
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, kostenpflichtig.

§ 1

Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) nachzuweisen.
- (3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger bekannt zu geben und finden jeweils im darauf folgenden Monat Berücksichtigung.
- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 31. Juli d.J. nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2 Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
 - vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
 - ab dem Schuleintritt bzw.,
 - nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif)
 - das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, zu leisten.

- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018.

- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Abs. 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.

- (4) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.

- (5) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11 Mal pro Jahr eingehoben.

- (6) Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt nachgesehen.

§ 3 Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
 1. für Kinder unter drei Jahren 53 Euro und
 2. für Kinder über drei Jahren 46 Euro und
 3. für den Nachmittagstarif 46 Euro, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % des Mindestbeitrags reduziert.

- (2) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen und der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 3 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13:00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

§ 4 Höchstbeitrag

- (1) Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt
1. für Kinder unter 3 Jahren für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden 194 Euro, für darüber hinausgehende Inanspruchnahme 257 Euro.
 2. für Kinder über drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden 120 Euro, für darüber hinausgehende Inanspruchnahme 158 Euro.
 3. für Kinder nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif) 119 Euro.

§ 5 Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 100 % festgesetzt.

§ 6 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahren

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats
1. 3,6 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, maximal 194 Euro oder
 2. 4,8 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme, maximal 257 Euro.
- (2) Für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif für drei Tage festgesetzt der 70% vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und ein Tarif für zwei Tage festgesetzt, der 50% vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.
- (3) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder nach Vollendung des 30. Lebensmonats bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 3 % für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (4) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als 5 Tagen wird ein Tarif
- für 3 Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und
 - für 2 Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 7 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahren die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen
1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden , oder
 2. 4 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme,

- (2) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder über 3 Jahre bis zum Schuleintritt 3 % von der Berechnungsgrundlage für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (3) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als 5 Tagen wird ein Tarif
- für 3 Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und
 - für 2 Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 8

Berechnung des Elternbeitrages für Schulkinder

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Schulkinder
1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden oder
 2. 4 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme
- (2) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als 5 Tagen wird ein Tarif
- für 3 Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und
 - für 2 Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 9

Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- (1) Erfolgt der beitragsfreie Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag einschließlich eines allfälligen Nachmittagstarifs in der Höhe von 100 Euro eingehoben.
- (2) Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Für den verpflichteten Kindergartenbesuch gemäß § 3 a Abs. 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

§ 10

Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von 60 Euro pro Arbeitsjahr zweimal jährlich je zur Hälfte am 01.10. und 01.03. eingehoben.

- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- (3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann in der Zeit von 15.08. bis 31.08. von den Eltern im Gemeindeamt eingesehen werden.

§ 11 **Indexanpassung**

Der Mindestbeitrag nach § 3 und der Höchstbeitrag gemäß § 4 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2022/2023.

§ 12 **Sonstige Beiträge**

- (1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe des vom Gemeinderat beschlossenen Entgeltes für die Schülerausspeisung und zwar der Tarif für „Kindergarten/Schüler“ eingehoben.
- (2) Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 17,00 Euro vorgeschrieben.

§ 13 **Umsatzsteuer**

Alle eingehobenen Beiträge verstehen sich inklusive einer allenfalls zu zahlenden Umsatzsteuer.

§ 14 **Inkrafttreten**

Diese Tarifordnung tritt mit 01.09.2022 in Kraft.

Der Bürgermeister:



Angeschlagen am: **09. MAI 2022**

Abgenommen am:

.....SPÖ.....Fraktion im Gemeinderat der
(Stadt-, Markt-) Gemeinde ...Zell an der Pram

Zell an der Pram, am 20.04.2022

Betr.: Aufnahme eines Tagesordnungspunktes in die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates (am 05.05.2022)

An den/die
Herrn/Frau BürgermeisterIn Tiefenthaler Martin

Gemäß § 46 Abs. 2 Oö. GemO 1990 verlangt das gefertigte Mitglied des Gemeinderats die Aufnahme folgenden Gegenstands in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderats

Gegenstand

Anbindung der Siedlung „Pramwiese“ an den Dr. Brucklachner-Weg, Grundsatzbeschluss



.....
Unterschrift – Mitglied des Gemeinderat

Gemeindeamt Zell an der Pram
Pol. Bez. Schärding OÖ.

22. April 2022

eingelangt am

AZ/Blz



Eingangsstempel:

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung
Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 17.03.2022 wurden keine Einwendungen erhoben:

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21.07 Uhr.



(Vorsitzender)

(Gemeinderat)

(Gemeinderat)



(Schriftführer)

(Gemeinderat)

(Gemeinderat)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom keine Einwendungen erhoben wurden, über die erhobenen Einwendungen der bei geheftete Beschluss gefasst wurde*.

Zell an der Pram, am

Der Vorsitzende